



Bericht zur Revision der Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz: Beitritt des Parlaments des Kantons Jura

vom 14. Juni 2022

1. Ausgangslage

Das Parlament des Kantons Jura (formell: République et Canton du Jura) hat mit Schreiben vom 6. September 2021 ein Gesuch für den Beitritt zur Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) gestellt. Im Bestreben nach einer engen nachbarschaftlichen Zusammenarbeit mit den Kantonen der Nordwestschweiz habe das Büro des Parlaments auf Antrag (préavis) der Kommission für auswärtige Angelegenheiten am 12. August 2021 beschlossen, formell den Beitritt des Parlaments des Kantons Jura zur IPK zu beantragen, wie es im genannten Schreiben heisst.

Die IPK-Mitglieder wurden am 29. September 2021 schriftlich über das Gesuch informiert – und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Jahrestagung wurden am 22. Oktober 2021 mündlich über das Gesuch ins Bild gesetzt. Ein erstes Treffen zwischen Delegationen der IPK und des Parlaments des Kantons Jura fand am 25. Januar 2022 statt (IPK: Präsident Walter Schilt und Sekretär Georg Schmidt; Parlament Jura: Präsidentin Brigitte Favre und Sekretär Fabien Kohler); dabei ging es um die Klärung der gegenseitigen Erwartungen und eine erste Erörterung der Sprachenregelung. Der Arbeitsausschuss der IPK hat am 25. Februar 2022 in Kenntnis der Ergebnisse dieses Treffens eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche eine Revision der Vereinbarung und eine Vorlage zu Händen der Kantonsparlamente ausarbeiten sollte.

Diese Arbeitsgruppe setzte sich nebst Präsident Walter Schilt (Grossrat BE) aus Catherine Alioth (Grossrätin BS), Hansjörg Erne (Grossrat AG), Heinz Lerb (Landrat BL) und Hansueli Wyss (Kantonsrat SO) sowie Géraldine Beuchat als Vertreterin des Parlaments des Kantons Jura zusammen. Die Arbeitsgruppe konnte sich bei ihrer Tätigkeit auf ein Gutachten des Rechtsdiensts von Landrat und Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zum korrekten Vorgehen abstützen. Weder dieses Gutachten noch informelle Rückfragen in den Parlamenten der aktuellen Mitgliedskantone haben zudem politische Hindernisse erkennen lassen.

2. Revision der Vereinbarung

Die Arbeitsgruppe hat im Kern zwei wesentliche Änderungen an der interkantonalen Vereinbarung¹ vorgenommen. Erstens wurde der Kanton Jura im Ingress und in § 4 Absatz 1 neu als Vereinbarungspartner eingefügt. Dabei wird die Auflistung der Mitgliedskantone im Ingress am Schluss um den Kanton Jura ergänzt. In § 4 wird er zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Bern aufgeführt – diese Reihenfolge wurde nicht zuletzt gewählt, damit die Kantone, deren Präsidium in den kommenden Jahren ansteht, keine Änderungen in ihrer Planung und Budgetierung vornehmen müssen. Der Kanton Jura soll das Präsidium der IPK also erstmals 2032 übernehmen, bevor der aktuell mit dieser Aufgabe betraute Kanton Bern den Vorsitz 2034 neuerlich übernehmen wird. In § 2 Absatz 1 werden zudem neu «6» und nicht mehr «5» Mitgliedskantone angeführt.

Der wichtigste Punkt dürfte aber – zweitens – den neuen § 9 betreffen, der die Sprachenregelungen enthält. Er ist von zentraler Bedeutung, weil die IPK mit dem Beitritt des Parlaments des Kantons Jura zu einer zweisprachigen Organisation wird. Der Paragraf legt in Absatz 1 fest, dass die Referate und Voten

¹ Aargau: SGS 152.010; Basel-Landschaft: 131.9; Basel-Stadt: 118.430; Bern: SGS 151.41-1; Solothurn: 121.27.

an der Jahrestagung simultan übersetzt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer allen Wortbeiträgen vollumfänglich folgen können. Dieser Passus schreibt also die Zweisprachigkeit der Organisation im Kontext ihrer Hauptaktivität, der Tagung, fest. Auch die Einladungen sollen sowohl in deutsch wie auch in französisch abgefasst werden. Weiter wird betont, dass die sogenannten Erklärungen gemäss § 1 Absatz 2 bzw. § 6 zweisprachig abgefasst werden müssen – dies nicht zuletzt, weil sie sich auch an die Öffentlichkeit richten. Zweisprachige Fassungen können auch bei weiteren Dokumenten «mit öffentlichem Charakter» vorgesehen werden.

Absatz 2 konkretisiert zudem die Ausführungen von Absatz 1 insofern, als die IPK die Kantone, welche die Tagungen jeweils ausrichten und finanzieren, bei den Kosten für die Simultanübersetzungen unterstützt – dies bis zu einem Betrag in der maximalen Höhe eines jährlichen Mitgliedsbeitrags eines Kantons. Durch den Beitritt des Parlaments des Kantons Jura, so die Überlegung, entstehen dem Sekretariat, das durch die Jahresbeiträge der Kantone finanziert wird, im Prinzip keine zusätzlichen Aufwendungen. Hingegen werden namentlich die Simultanübersetzungen an den Tagungen zu Buche schlagen. Die Jahresbeiträge sollen darum mit dem Jura-Beitritt prinzipiell nicht verändert, aber zu Teilen für die erhöhten Aufwendungen an den Tagungen verwendet werden. Andere Übersetzungen gehen zu Lasten der IPK.

Absatz 3 besagt, dass das Sekretariat in deutscher Sprache korrespondiert, womit implizit etwa die Einladungen zu Arbeitssitzungen und die Aktennotizen gemeint sind.

Im letzten Absatz dieses Paragraphen wird schliesslich festgehalten, dass die französischsprachigen Mitglieder sich ihrer Sprache bedienen können.

Diese Anpassungen orientieren sich in groben Zügen an der Vereinbarung über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz², die in § 9 ebenfalls eine Sprachenregelung kennt.

Insgesamt, so wurde betont, muss die sprachliche Verständigung über die fixen Regelungen hinaus auch mit einem gewissen Pragmatismus und der Bereitschaft zur Ad-hoc-Klärung von Details und Einzelfragen im «Sprachen-Switch» erfolgen.

Die IPK-Arbeitsgruppe wollte zudem verhindern, dass die Mitgliederzahl der Gesamt-IPK nach dem Anwachsen der Organisation um den neuen Mitgliedskanton von 30 auf 36 Personen anwächst. Aus diesem Grund sollen die letztjährigen Präsidentinnen und Präsidenten der Parlamente nicht mehr Ex-officio-Mitglieder der IPK sein (Streichung in § 2 Absatz 1). Die Erfahrung hat zudem gezeigt, dass die Parlamentspräsidentinnen und -präsidenten oftmals nach diesem Jahr als höchste/r Kantonsvertreter/in ihren Rücktritt eingeben und die IPK-Funktion damit gar nicht mehr wahrnehmen können.

Last but not least nutzte die Arbeitsgruppe die Revision, um in § 7 Absatz 2 festzuhalten, dass das IPK-Sekretariat nicht nur die NWRK, sondern auch «andere interparlamentarische Organisationen, insbesondere die Interkantonale Legislativkonferenz (ILK)», über die Eckwerte der Tätigkeit (namentlich Termine und Themen der Tagungen) informieren bzw. den reibungslosen Austausch sicherstellen muss.

In § 2 Absatz 1 wurde ausserdem präzisiert, dass nicht *die* Vizepräsidien, sondern die *ersten* Vizepräsidien Mitglieder der IPK sind. Damit wird eine Abgrenzung gegenüber den in mehreren Kantonen bestehenden zweiten Vizepräsidien vorgenommen. Eine Praxisänderung ist damit nicht verbunden.

Weil die Arbeitsgruppe keine unterschiedlichen Revisionstexte zu Handen der bisherigen IPK-Mitgliedskantone respektive des Kantons Jura vorlegen wollte (Teilrevision bzw. Erlass der Vereinbarung), hat sie entschieden, dem Arbeitsausschuss bzw. allen Kantonsparlamenten eine Revision der Vereinbarung vorzulegen, welche die gesamten (also auch die unveränderten) Paragraphen mit durchlaufender Neunummerierung umfasst.

² Basel-Landschaft: SGS 149.41 et al.

Die Arbeitsgruppe hat die Revision der Vereinbarung und den vorliegenden Bericht am 9. Mai 2022 jeweils einstimmig beschlossen.

Der Arbeitsausschuss als oberstes leitendes Organ der IPK hat den Vereinbarungstext und den Bericht auf dem Zirkularweg per 14. Juni 2022 einstimmig zuhanden der Parlamente genehmigt.

3. Verfahren

Bei der interkantonalen Vereinbarung handelt es sich um einen Vertrag zwischen den Parlamenten, weshalb es für die Ablösung des alten Vertrags durch diesen neuen Vertrag wiederum der Zustimmung aller Kantonsparlamente bedarf. Das innerkantonale Verfahren verläuft gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen. Einseitige Änderungen sind – wie bei Konkordaten auch – nicht möglich bzw. für jede Änderung bedarf es wiederum der Zustimmung aller Kantone.

4. Antrag an die Parlamente

Der Arbeitsausschuss der IPK bittet die Geschäftsleitungen der Kantonsparlamente bzw. die von den jeweiligen Kantonparlamenten gewählten IPK-Mitglieder, die Vorlage in die jeweiligen Parlamente einzuspeisen und den Parlamenten zu beantragen, im Sinne der Erwägungen über die Vorlage zu beschliessen.

Liestal, 14. Juni 2022

Namens der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz

Walter Schilt, Präsident

Beilagen:

Vereinbarungstext

Synopse